

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementspreis beträgt 1.00 Mark für das Vierteljahr ohne Frangierlohn.

Interate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Wk. für die 6 zeilen lange Zeitspalte. Der Verlag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 47

Sonntag, den 24. November

1918

## Verkaufmachung.

Diese Ausgabe des Tabak-Arbeiter (Nr. 47) erscheint ebenfalls nur zweifach. Es ist möglich, daß auch noch einige weitere Ausgaben nur zweifach erscheinen werden.  
Redaktion und Expedition.

## Uebergangswirtschaft.

Infolge der durch den Massenrückstand nötigen schnellen Demobilisation unserer Truppen sind die bisher für die Ueberführung der Soldaten in das Erwerbsleben getroffenen Bestimmungen und Vereinbarungen meistens hinlänglich geworden. Sollen 9-10 Millionen Menschen in unsern durch den Krieg so stark geschwächten Wirtschaftskörper erwerbstätig untergebracht werden, zumal auch die Rüstungsindustrie zum größten Teil ihre Erzeugung einstellt, so kann man sich denken, daß wir vor ganz gewaltigen Schwierigkeiten stehen. Das ganze Volk hat das größte Interesse daran, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Restlos dürfte das kaum möglich sein, aber immerhin muß alles, aber auch alles, was irgendwie möglich ist, getan werden. Voraussetzung für eine tatkräftige Beteiligung in der Uebergangswirtschaft ist natürlich, daß die mühsame Ruhe, der vornehme Ordnungssinn, der sich bei der weltbewegenden Umwälzung unseres Landes bisher gezeigt hat, auch ferner erhalten bleibt, sowie auch, daß der Sieg der sozialen Demokratie recht bald verfassungsmäßig verankert wird.

Nachdem, wie gesagt, mit aller Eile die Rückkehr unserer Soldaten erfolgt, die ihnen an sich gewiß zu wünschen ist, müßten Vorkehrungen getroffen werden, das Chaos, das unsern Lande noch furchtbarerem Glendringen würde, als wir es bisher gehabt haben, zu verhindern; der Wirtschaftskörper muß sich in die Richtung, den ungeheuren Strom der zurückkehrenden aufzufangen. Hier zeigt sich wieder einmal, wie ungeheuer notwendig wirtschaftliche Organisationen sind.

Mit Rücksicht auf die schnelle Demobilisierung sind Gewerkschaften und Unternehmerverbände zusammenzutreten und haben ein Abkommen getroffen, welches den Zweck haben wird, die Uebergangswirtschaft so gut zu regeln, als es unter den gegebenen Verhältnissen irgend geht. Die Sitzung unserer Gewerkschaftsvorstände am 14. November 1918 hat sich mit den von Arbeiter- und Unternehmervertretern entworfenen Abmachungen beschäftigt und diesen zugestimmt. Gleichzeitig hat auch der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Sorge, die Vereinbarungen unterschrieben. Wie wir hören, hat auch die Regierung den Vereinbarungen, die wir nachstehend abdrucken, durch Unterzeichnung zugestimmt. Das Abkommen lautet nun:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.
2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.
3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Arbeitgeber (die sogenannten Wirtschaftsfriedlichen Vereine) fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.
4. Sämtliche aus dem Kriegsdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstelle sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Krieg inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Beschaffung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfange durchgeführt werden kann.
5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.
6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen.

Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 50 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzusetzen, der diese zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu machen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Maßgabe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schlichtungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgelegt. Verdienstminderungen aus Anlaß dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerverkriegsbeschäftigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich gegliedertem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, so weit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Geltung, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegenseitigen dreimonatigen Kündigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Es ist denkbar, daß nicht alles so glatt gehen wird wie es auf dem Papier steht, liegen doch die Verhältnisse in den verschiedenen Gewerben recht verschieden, wie es außerdem an manchen Stellen an Rohstoffen u. d. mangelt. Aber es sind doch allgemeine Richtlinien von großer Bedeutung für den Uebergang, für eine gewisse Ordnung der Dinge geschaffen worden und ohne Frage wird die reichsweite Arbeitslosenunterstützung, die als Ergänzung schnellstens folgen muß, ein Uebrigtes tun. Für uns ist nun das Nächstliegende die Frage:

## Wie sind die Vereinbarungen zweckmäßig auf die Tabakindustrie anzuwenden?

Heute schon Anwendung und Wirkung der Vereinbarung in allen Einzelheiten zu übersehen, ist nicht möglich. Dennoch haben wir uns Punkt für Punkt mit ihnen zu beschäftigen, denn es gilt schnell zu handeln.

Zunächst ist festzustellen, daß die Vereinbarungen auch für die Tabakindustrie zu gelten haben und von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen als verbindlich festzulegen sind. Leider haben wir in der deutschen Tabakindustrie nicht mit einheitlich zusammengefaßten Organisationen zu rechnen, die sofort entscheiden können. Aber auch dieser Umstand muß schnell überwunden werden und darf die Aktion nicht verzögern. Nachdem von der Gesamtvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände die Vereinbarung mit geschaffen und unterzeichnet worden ist, werden unsere Fabrikantenorganisationen sicher keinen Anstand nehmen, sich unterzuordnen. Für die drei Tabakarbeiterverbände besteht kein Zweifel, daß sie sich der Vereinbarung anschließen.

Was nun die ersten drei Bestimmungen der Vereinbarung anbetrifft, so brauchen wir darüber keine Worte zu verlieren, denn sie sind heute selbstverständlich. Der vierte und im Augenblick wohl der wichtigste Punkt dürfte in der Durchführung der deutschen Tabakindustrie, insbesondere der Zigarrenindustrie, erhebliche Sorgen machen. Es wird zweifelhaft sein, ob nach der auf ein Hundstherabgesetzten Erzeugung es glatt möglich sein wird, die etwa 50.000 zurückkehrenden Soldaten, ohne anderweitig starke Entlassungen vorzunehmen, restlos einzustellen. Und Entlassungen müssen doch auch möglichst verhindert werden. Vielleicht läßt es sich machen, wenn in der Voraussage auf baldige Einfuhr größerer Mengen Rohabak der vorhandene Rohabak, der doch noch bis Mitte nächsten Jahres bei jetziger Beschäftigungsweise reichen soll, verteilt wird. Es fragt sich allerdings, ob die gegenwärtige Transportmöglichkeit hierfür ausreicht. Gedacht ist die Einstellung der aus dem Kriegsdienst Zurückkehrenden auch dann, wenn nicht genügend Beschäftigung für sie vorhanden sein sollte, so daß in diesem Falle die Unternehmer trotzdem die Eingestellten zu entlohnen haben. Wird die Ordnung im Lande aufrecht erhalten bleiben, so werden, an die Eisenbahnverhältnisse es nur irgend gestattet, erhebliche Mengen Rohabak, die bereits greifbar sind, ins Land hereingeholt werden. Immerhin wird sich auch in der Tabakindustrie mit dem vierten Punkt der Vereinbarung, wenn auch mit Schwierigkeiten, arbeiten lassen, so daß sein Zweck annähernd erfüllt wird.

Punkt 6 der Vereinbarung trifft das, was wir oben

schon vorgehend besprochen haben. Die Verhandlungen sind natürlich schleunigst einzuleiten und im Sinne der Gesamtvereinbarung abzuschließen. Wie gesagt, haben wir in der Tabakindustrie mit einer ganzen Anzahl Fabrikantenvereine zu tun. Der Deutsche Tabakverein hat bisher kein Arbeitgeberverein sein wollen, der sich mit Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses beschäftigt. Jedenfalls wird sich aber auch in unserer Industrie ein Weg zu solchen Kollektivvereinbarungen schon efinden lassen müssen.

Ein wichtiges Bedenken beschäftigt uns bei Punkt 6, wie bei der Durchführung der Vereinbarungen überhaupt: Nicht alle Arbeitgeber sind den Organisationen angeschlossen, ebenso wenig wie alle Arbeiter unseren Organisationen angeschlossen sind. Sollen die Vereinbarungen zum vollen Wert kommen und nicht nur einzelne treffen, so wird es nötig sein, ein Mittel zu finden, das alle zur Anerkennung und Durchführung der von den Organisationen getroffenen Kollektivvereinbarungen zwingt. Das Mittel dazu wäre eine Verfügung der Regierung, die herbeigeführt werden müßte.

Die Punkte 7 und 8 bedürfen im Augenblick einer näheren Erläuterung nicht.

Der neunte Punkt setzt die Arbeitszeit auf täglich höchstens acht Stunden fest und bestimmt ferner, daß Verdienstminderungen aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung nicht stattfinden dürfen. Die Regierung hat bereits verfügt, daß spätestens bis 1. Januar 1919 überall mindestens der Achtstundentag einzuführen ist. Die Verkürzung der Arbeitszeit und der Lohnausgleich wird besonders in der Zigarrenindustrie mit ihrem Stücklohn und der Hausarbeit noch einiges Kopfzerbrechen machen. Außerdem stehen die Tabakarbeiter ohnehin noch in der Lohnbewegung, da ihre Forderungen nicht voll anerkannt worden sind. Aber auch hier muß sich ein Weg finden lassen. Die Frage ist auch, ob in der Tabakindustrie mit Rücksicht auf den Zweck der Vereinbarungen und der Tatsache des Rohabakmangels eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden genügen wird, und ob man nicht zu einer noch weiteren Verkürzung kommen soll, eben um eine möglichst große Anzahl Heeresangehöriger aufnehmen zu können.

Bezüglich der Punkte 10 und 11 läßt sich sagen, daß sich in der Tabakindustrie solcher Zentralausschuß samt Unterbau ohne Schwierigkeiten herstellen lassen wird, da nach unserer Meinung die Grundlage dafür bereits besteht.

Punkt 12 handelt von dem Inkrafttreten der Vereinbarungen. Da sie bereits von den Kontrahenten unterzeichnet sind, sind sie auch schon in Kraft getreten; es handelt sich für die einzelnen Berufe nur noch um den Anschluß.

Mit dieser Vereinbarung nun ist für die Zeit der Uebergangswirtschaft ein gut Stück neues Recht eingetreten, das durchzuführen vor allem auch Sache der Arbeiter ist. Auch für die Tabakindustrie muß die schleunige Durchführung von allen Seiten betrieben werden. Leider stellen sich der Verhandlung zwischen den Organisationen der Fabrikanten und der Tabakarbeiter durch die sehr eingeschränkten Eisenbahnverkehr erhebliche Hindernisse entgegen, so daß es unmöglich ist, jetzt größere Konferenzen abzuhalten; aber wir dürfen wohl erwarten, daß die Beteiligten, Arbeiter und Fabrikanten, ihren Organisationsleitungen vertrauen und folgen werden, zumal es sich wesentlich doch um die oben abgedruckten Vereinbarungen handelt, die nur unseren derzeitigen Berufsverhältnissen entsprechend modifiziert werden müssen.

Wir hoffen, in der nächsten Ausgabe des Tabak-Arbeiter bereits Positives für unsere Industrie mitteilen zu können. Unsere Funktionäre wollen vorläufig, wenn sich Entscheidungen notwendig machen, im Sinne der obenstehenden Vereinbarungen handeln.

Die deutschen Tabakarbeiter und Arbeiterinnen dürfen aus Vorstehendem erkennen, wie es vorteilhaft für sie ist, sich bis ins letzte Dorf restlos dem Verband anzuschließen. Jetzt erst recht!

## Aus Baden-Baden.

In Baden-Baden und Umgegend haben die meisten bei der Firma A. Vassilari Beschäftigten sich unserem Verbande angeschlossen und mit dessen Hilfe auch recht bemerkenswerte Lohn-erhöhungen erzielt. Leider ist auch bei dieser Gelegenheit wieder eine Erscheinung zu bemerken, die wir schon in früheren Zeiten beobachtet konnten: Geistliche nehmen in der Organisationsfrage Partei. So wird uns mitgeteilt, daß der Herr Pfarrer Basi von Dax am Sonntag, dem 13. Oktober, in der Christenlehre die Arbeiterinnen von unserem Verbande fernhalten suchte mit der Behauptung, unser Verband sei sozialdemokratisch und durch den Beitritt zu ihm würde der katholische Glaube Schaden erleiden. Dagegen hat auch Herr Pfarrer Eke von Baden-West getan. Weiter wird uns mitgeteilt, daß der Pfarrer von Eberbachhausen von der

